

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Armeematerial durch RUAG Schweiz AG (AGB Armeematerial)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Armeematerial regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung für den Verkauf von Material aus Beständen der Schweizer Armee durch RUAG Schweiz AG.
- 1.2 Diese AGB Armeematerial gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner auf der Internetseite (ArmyLiqOnlineShop) bestellt oder in den entsprechenden Läden (ArmyLiqShop bzw. ArmyTechShop) einkauft oder an der Versteigerung mitbietet.

2. Eigenschaften des Armeematerials

- 2.1 Das zum Kauf angebotene Armeematerial ist teilweise gebraucht, teilweise längere Zeit gelagert, teilweise technisch veraltet und entspricht eventuell nicht den aktuell geltenden Sicherheitsbestimmungen.
- 2.2 Das Armeematerial kann von den zivilen Bau- und Ausrüstungsvorschriften abweichen, dies gilt auch für Fahrzeuge. Die gesetzlich erforderlichen Anpassungen und Nachrüstungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, damit die zivilen Anforderungen für die Inbetriebnahme und den Gebrauch erfüllt werden, gehen vollumfänglich zulasten des Vertragspartners.
- 2.3 Jedes Fahrzeug ist mit einem Zustandsrapport versehen, welcher unter anderem über die Fahrtauglichkeit Auskunft gibt. Fehlende Fahrzeugdokumente müssen durch den Vertragspartner beschafft werden.
- 2.4 Probefahrten können keine durchgeführt werden.

3. Angebot und Bestellung

- 3.1 RUAG Schweiz AG bietet das Armeematerial in den verschiedenen Verkaufskanälen an. Beim Armeematerial handelt es sich um Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, Gerätschaften usw.
- 3.2 Die Bestellung des Vertragspartners ist nur verbindlich, wenn RUAG Schweiz AG sie schriftlich bestätigt, was auch per E-Mail erfolgen kann. Mit der Bestellbestätigung kommt der Kauf zustande.

4. Versteigerung

- 4.1 Eine Versteigerung wird öffentlich oder über das Internet durchgeführt.
- 4.2 Der Verkaufszuschlag bei einer Versteigerung erfolgt an den Meistbietenden.
- 4.3 Bei der öffentlichen Versteigerung muss das neue Angebot das bisherige Angebot überbieten, und zwar:
 - CHF 50.00 bei einem vorgesehenen Verkaufspreis < CHF 1'000.00
 - CHF 100.00 bei einem vorgesehenen Verkaufspreis > CHF 1'000.00
- 4.4 Mit dem Zuschlag kommt der Kauf zustande.
- 4.5 Sollte bei einer Versteigerung im Internet der Meistbietende die Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllen, so tritt der Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ein. In diesem Fall geht der Zuschlag an den Bieter des nächsthöheren Angebots.

5. Vergütung,

- 5.1 Die Verkaufspreise verstehen sich inklusive geltender Mehrwertsteuer (MwSt).
- 5.2 Falls das Armeematerial zu verpacken und zu versenden ist, so wird RUAG Schweiz AG diese Kosten separat in Rechnung stellen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Vertragspartner hat die Vergütung in der Regel in bar zu zahlen.
- 6.2 Bei öffentlichen Versteigerungen kann der Vertragspartner ein Gesuch für den Verzicht auf Barzahlung stellen. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 14 Kalendertage vor dem öffentlichen Versteigerungstag bei der Leitung Liquidation von RUAG Schweiz AG schriftlich eingereicht werden.
- 6.3 Bei Bestellungen und Versteigerungen im Internet erhält der Vertragspartner per E-Mail die Rechnung zugestellt, die innerhalb von 10 Kalendertagen ab Erhalt zu zahlen ist. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug an RUAG Schweiz AG zu zahlen, allfällige Spesen, Gebühren usw. für die Überweisung trägt der Vertragspartners.

7. Lieferung

- 7.1 Die Auslieferung des Armeematerials erfolgt unverzüglich gegen Direktzahlung (Barzahlung) oder gegen Vorlage des Zahlungsbelegs.
- 7.2 Bei der öffentlichen Versteigerung ist das ersteigerte Armeematerial in der Regel unverzüglich abzutransportieren. Ausnahmen zu dieser Regel sind mit der Verkaufsleitung an der öffentlichen Versteigerung abzusprechen, wobei eine Abholfrist von maximal 20 Kalendertagen eingeräumt werden kann

8. Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Zustandekommen des Kaufes auf den Vertragspartner über.

9. Gewährleistung

- 9.1 RUAG Schweiz AG übernimmt keine Gewährleistung für das verkaufte Armeematerial.
- 9.2 Das Armeematerial wird weder umgetauscht noch zurückgenommen.

10. Haftung

RUAG Schweiz AG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen.

11. Bewilligungen und Exportbestimmungen

Das zum Verkauf angebotene Material ist aus Beständen der Schweizer Armee und kann teilweise den Bestimmungen der Exportkontrolle unterliegen. In der Schweiz ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO für die Exportkontrolle zuständig und ist Bewilligungsbehörde.

Falls der Vertragspartner gekauftes Armeematerial, das der Exportkontrolle unterliegt, exportieren will, so wird RUAG Schweiz AG unter Mithilfe des Vertragspartners die Exportformalitäten abwickeln, sofern der Export innerhalb von 2 Monaten seit dem Kauf erfolgt. RUAG Schweiz AG übernimmt keine Verantwortung, falls die Exportbewilligung nicht erteilt oder widerrufen wird.

Falls der Vertragspartner das gekaufte Armeematerial, dass der Exportkontrolle unterliegt, erst nach Ablauf der 2 Monate seit dem Kauf exportieren will, so hat der Vertragspartner selbst für die Einholung der erforderlichen Bewilligungen zu sorgen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen einzuhalten, und legt RUAG Schweiz AG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des Kaufs.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, dem Schutzniveau der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.
- 12.2 Personendaten werden nur für den Zweck und im Umfang, der für die Abwicklung des Kaufs erforderlich ist, bearbeitet. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

13. Compliance

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 13.2 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden und weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 13.3 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt jedoch höchstens

tens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen.

14. Abtretung und Verpfändung

14.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Schweiz AG Rechte und Pflichten aus dem Verkauf jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

14.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUAG Schweiz AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Verrechnung

Der Vertragspartner hat keinen Verrechnungsanspruch.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Im Übrigen gilt materielles **schweizerisches Recht**, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

16.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind **ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Emmen, Schweiz, zuständig**.